

Zivilprozess gegen Stift Kremsmünster vertagt

07.05.2013 | 15:50 | (DiePresse.com)

Ein Ex-Zögling fordert 35.000 Euro vom Kloster und dem Ex-Pater. Er berichtete von Scheinexekutionen, angeordneten Vergewaltigungen und NS-Relikten. Es wird geprüft, ob der Fall verjährt ist.

Im Landesgericht Steyr hat am Dienstag ein weiterer Zivilprozess eines ehemaligen Zöglings gegen das Stift Kremsmünster begonnen. Zunächst geht es um 35.000 Euro, eine Ausdehnung der Forderung auf ein Vielfaches ist nicht ausgeschlossen. Die Verhandlung wurde nach der ersten Tagsatzung auf unbestimmte Zeit vertagt, nun ist erst einmal ein Gutachter am Wort, um die Frage der Verjährung zu klären.

Nachdem Ende des Vorjahres zwei ehemalige Klosterschüler eine Feststellungsklage eingebracht haben, in der es u.a. um Aufarbeitungsmaßnahmen und ein Eingeständnis der Schuld- bzw. der Mitwisserschaft des Stiftes an den Missbrauchsfällen geht, hat sich nun ein weiterer Betroffener zum Gang vor Gericht entschieden. Er klagt das Stift sowie den heute 79-jährigen Ex-Pater, der demnächst wegen der Causa vor einem Strafgericht stehen dürfte. Der Kläger, der unter dem Namen Roland H. auftritt, berichtete von Scheinexekutionen durch eine "GeStiPo" (Geheime Stiftpolizei) aus älteren Schülern, angeordnete Gruppenvergewaltigungen und NS-Relikten.

Die in der Klagsschrift enthaltenen Vorwürfe wegen sexueller und gewalttätiger Übergriffe richten sich gegen den von der Staatsanwaltschaft Steyr bereits - nicht rechtskräftig - angeklagten Ex-Geistlichen, aber auch gegen andere Lehrer und Erzieher. Zudem ist von einer "GeStiPo" die Rede, die der heute 79-Jährige eingesetzt und später bewusst geduldet habe. Diese habe "Scheinexekutionen" durchgeführt. Auch berichtet das Papier davon, dass in den 1980er-Jahren noch von Hakenkreuztellern gegessen worden sei und, dass Begriffe wie "minderwertiges Leben" zur Stiftsdiktion gehört hätten. Der Kläger glaube heute noch, sich nicht fortpflanzen zu dürfen.

Verjährung oder nicht?

Ein zentraler Punkt in der Klage ist die Frage der Verjährung. Ein Psychiater soll den Kläger nun begutachten und feststellen, ob eine dissoziative Störung vorliegt, die ihn gehindert hat, die Sache früher anzuzeigen, erklärte der Anwalt von Roland H., Johannes Öhlböck. Er argumentiert u.a. mit einem Spruch des Oberlandesgerichts Innsbruck im Fall des Mehrerau, in dem eine Haftung des Klosters bejaht wird. Zudem zitiert er eine Aussage von Abt Ambros Ebhart in den Medien, wonach es "Verjährung für uns nicht gibt". Sein Mandant sei nie ganz auf die Füße gekommen, so Öhlböck. "Diejenigen, die sein Leid verursacht haben, sollen die Kosten dafür tragen." Alleine der Verdienstentgang wird in der Klagsschrift mit 450.000 Euro beziffert.

© DiePresse.com